



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

Herrn
[REDACTED]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 Rö - IFG 85.23

Bearbeiter/in: Fr. [REDACTED]
Zimmer: 1423

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 24. Juli 2023

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Rahmenverträge mit Abschleppunternehmen für die einzelnen Bezirksgebiete [#283102]

Ihre E-Mail vom 4. Juli 2023 über www.fragdenstaat.de

Mein Schreiben vom 11. Juli 2023

Anlage: Rahmenvertrag und Anlage (17 Kopien)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit o.g. E- Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung der Rahmenverträge mit Abschleppunternehmen für die einzelnen Bezirksgebiete.

Von der Möglichkeit sich zu meinem Schreiben vom 11. Juli 2023 zu äußern haben Sie Gebrauch gemacht.

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag gebe ich teilweise statt

2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 23,23 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von **23,23 Euro** innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter:	Landeshauptkasse Berlin
IBAN:	DE12 100100100000137106
BIC:	PBNKDEFFXXX
Verwendungszweck:	Kassenzeichen 0930008629182 IFG 85.23

vorzunehmen.

Zu 1.:

Zu Ihrer Anfrage liegt hier der Entwurf der sogenannten Rahmenverträge über Umsetzungen und Sicherstellungen von Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern und Fahrzeugteilen sowie zum Transport von Fahrzeugen zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Polizei Berlin, und den zur Umsetzung beauftragten Firmen vor. Dieser kann an Sie herausgegeben werden und wird Ihnen als Kopie mit diesem Schreiben übersandt. Bei diesem Dokument handelt es sich um den mit den Abschleppunternehmen tatsächlich geschlossenen Rahmenvertrag, welcher bis 31. Dezember 2023 gültig ist, aber weder personenbezogene Daten noch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhaltet. Der Vertrag umfasst 15 Seiten. Die gemäß Vertrag zugeordneten Auftragsgebiete werden durch Losaufteilung vergeben. Das zugeteilte Los ist in der Leistungsbeschreibung, das ebenfalls als Vertragsbestandteil anzusehen ist, in seinen Grenzen dort beschrieben und besteht aus zwei Seiten, welche Ihnen ebenfalls mit diesem Schreiben als Kopie übersandt wird. Eine weitere bezirkliche Aufteilung der Abschleppunternehmen, existiert nicht.

Bis 31. Dezember 2023 bestehen noch insgesamt 16 Verträge mit neun Firmen.

Jeder Mensch hat gemäß § 3 Absatz 1 IFG nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Ein Anspruch auf Akteneinsicht kann entsprechend dem zweiten Abschnitt gemäß §§ 5 bis 12 IFG eingeschränkt werden.

Personenbezogene Daten waren gemäß § 6 Absatz 1 IFG auf den beiden Anlagen zum Rahmenvertrag zu schwärzen, da der Offenbarung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen entgegenstehen und das Informationsinteresse (§ 1 IFG) das Interesse der betroffenen Personen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Dabei handelt es sich um die Angabe von Namen (Dritter).

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts (Akteneinsicht oder Akteneinsicht) ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 bis Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem IFG die Gebühr nach Nr. 2 für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine

Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist zudem bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2), und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe heranzuziehen. Eine Ermessensausübung ist hier bereits erfolgt. Durch hiesigen Bereich wurde der prognostische angegebene Arbeitsaufwand um 30 Minuten reduziert.

In vorliegendem Fall handelt es sich um eine einfache Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 5,00 bis 100,00 Euro beträgt.

Eine Dienstkraft der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt hat für die vorbereitenden und abschließenden Arbeiten zur Aktenauskunft einen Arbeitsaufwand von 15 Arbeitsminuten benötigt.

Dies beinhaltet das Extrahieren von Dokumenten aus vorhandenen Vorgängen, Sichtung und Prüfung der Unterlagen auf Vorliegen von Hinderungsgründe gemäß §§ 5-12 IFG.

Entsprechend der Kalkulationsbasis für die Gebührenermittlung der Senatsverwaltung für Finanzen vom 26. April 2023 beträgt der Durchschnittswert der pauschalierten Stundensätze für die Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt 82,71 Euro. Es sind daher Kosten von 20,68 Euro angefallen. Darüber hinaus berücksichtigen die Stundensätze die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inkl. Informationstechnischer Unterstützung. Einer Berücksichtigung darüberhinausgehender Sachkosten bedurfte es nicht.

Aufgrund der Übersendung in Papierform belaufen sich die Fotokopierkosten gemäß Tarifstelle 1004 d) der Anlage zur VGeBO bis zum Format DIN A3, schwarzweiß, im Zusammenhang mit der Akteneinsicht, je Fotokopie 0,15 Euro, sodass für die Kopien (17 Seiten) 2,55 Euro der Gebührenberechnung hinzukamen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß §

16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung und befreit daher nicht von der fristgemäßen Bezahlung der Gebühren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

